Grundschule Leinach
Franz-Josef-Strauß Str. 13, 97274 Leinach
Tel.: 09364/5852 Fax: 09364/812846
E-mail: vs-leinach@t-online.de www.grundschule-leinach.de

Informationen zum Einschulungskorridor

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
wir möchten Sie über das Verfahren zur Schulanmeldung informieren:

1. **Alle Kinder, die bis zum 30. September 6 Jahre alt sind, müssen zum Schulanmeldetermin angemeldet werden.**

   Zur Anmeldung sollte mindestens ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind in die Schule kommen.
   Der Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung sollte mitgebracht werden bzw. muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn vorgelegt werden.
   Das gilt für alle Kinder, auch Kinder im Einschulungskorridor!

2. **Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 6 Jahre alt werden, gilt darüber hinaus Folgendes:**

   Das Kind wird nicht automatisch schulpflichtig, sondern **Sie können sich von der Schule beraten lassen**, ob Sie Ihr Kind **im kommenden Schuljahr oder erst ein Schuljahr später** einschulen lassen möchten.

   Sie können nach der Beratung (auch Kindergärten, Frühförderstellen u. Ä. können Sie beraten) und einer Empfehlung der Schule **frei entscheiden**, ob Ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder zum darauf folgenden Schuljahr schulpflichtig werden soll.

   Ihre Entscheidung muss bis spätestens **10. April*** in schriftlicher Form der Schule vorliegen.
   Liegt der Schule bis zum 10. April* keine Entscheidung schriftlich vor, wird das Kind schulpflichtig.
   Vordrucke für Ihre Entscheidung liegen diesem Schreiben bei oder können bei der Schule abgeholt werden.

3. **Zurückstellung**

   Kinder, die noch nicht erfolgreich am Unterricht teilnehmen können, können für 1 Jahr von der Schulpflicht zurückgestellt werden.

   Ein Kind kann – auch wenn es bereits schulpflichtig geworden ist und das erste Schuljahr begonnen hat, nämlich bis zum 30. November – für 1 Jahr durch einen Bescheid der Schule vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn sich herausstellt, dass das für die Entwicklung des Kindes die beste Lösung ist. Die Entscheidung liegt hier jedoch bei der Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung

* Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, endet die Frist gemäß § 193 BGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Maiß Nr. 4326. Verlag J. Maiß GmbH, Postf. 26 01 52, 80058 München; Hausanschrift: Herrnstr. 26, 80539 München (19/20)